

Satzung

des Freundeskreises der Friedrich-Realschule Karlsruhe-Durlach e.V.

§ 1

Name, Sitz

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Friedrich-Realschule Karlsruhe-Durlach e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Karlsruhe-Durlach.
- 1.3 Der Verein ist eingetragen beim Registergericht in Karlsruhe-Durlach VR401.
- 1.3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §§ 51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Förderkreis unterstützt die FRIEDRICH-REALSCHULE KARLSRUHE-DURLACH bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Arbeit der FRIEDRICH-REALSCHULE
 - b) Finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen in der Schule oder einzelnen Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.ä.
 - c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Arbeit der Schule
 - d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für kulturelle und staatspolitische Aufgaben.
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Umzug die neue Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Änderungen der Bankdaten sind bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren ebenfalls bekannt zu geben.
- 3.2.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Dem- gleich aus welchem Grund- Ausscheidenden stehen irgendwelche Ansprüche an das Vermögen der Fördergemeinschaft nicht zu.
Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Friedrich-Realschule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3.3 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Fest- setzung eines Familiengesamtbetrages kann gleichfalls von der Mitglieder- versammlung beschlossen werden.
Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (1.1. eines jeden Jahres) zur Zahlung fällig.
Der Verein soll durch Spenden gefördert werden.
- 3.4 Für Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.
Freistellungsbescheid des FA KA-Durlach 34002/34436 Nr.834
- 3.5 Durch Austritt, Tod oder Konkurs eines ordentlichen Mitgliedes wird das Bestehen des Vereins nicht berührt. Er besteht unter den übrigen ordentlichen Mitgliedern fort. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch an die aus § 738 BGB sich ergebenden Abfindungen noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- 3.5.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen
3. kann. Sie muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres
4. gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit Zugang der Erklärung

5. erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem
6. Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der
7. Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
8. durch Ausschluss
9. durch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt ein automatischer Austritt des betreffenden Mitglieds.

- 3.5.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

- 3.5.3 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Anträge über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die schriftliche Einladung erfolgt über die Schulleitung bzw. Klassenlehrer an die Schüler für ihre Eltern, bzw. wird per E-Mail versendet. Wenn keine E-Mail Adresse bekannt ist, kann die Einladung auch auf dem Postweg versendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder:
1. Jedes volljähriges Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 3. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
 4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Vereins durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Dies gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten, wenn diese im Vorfeld durch den Vorstand genehmigt worden sind.

Die Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufwandsdatum geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z. B. für Telefonkosten) in prüfbarer Form vorliegen. Alternativ kann eine Spendenbescheinigung erstellt werden.

Der Vorstand kann die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB (z. B. können Fahrtkosten derzeit bis zur Höhe von 0,30 Cent je Kilometer geltend gemacht werden) per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festsetzen. Der Verein kann die steuerlich zulässigen Höchstgrenzen ausnutzen, muss dies aber nicht.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/ der Vorsitzenden
 2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden

Sowie dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

3. dem/ der Schatzmeister/-in
4. dem/ der Schriftführer/-in

Dem Vorstand können fünf Beisitzer angehören. Personen aus dem Lehrerkollegium sollten angemessen vertreten sein. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters. Das Stimmrecht wird dadurch nicht vervielfacht. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichzeitig offen. Der Vorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung.

- 5.3 Die Mitgliederversammlung besteht aus
1. dem Vorstand
 2. den übrigen Mitgliedern des Vereins
- 5.4 Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

Der Vorstand entscheidet über alle Ausgaben des Vereins.
 Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern. Zahlungsanweisungen bis Euro 300.- können ohne Vorstandsbeschluss unmittelbar ausbezahlt werden.

5.5 Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die Finanzen und die Kassenführung.

Er hat jährlich einen Kassenbericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen; zuvor findet eine Kassenprüfung durch mindestens 1, nach Möglichkeit 2, Kassenprüfer statt. Diese Prüfpersonen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Abstimmung mit dem Vorstand zu leisten. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

5.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dies mit 1/3 Mehrheit für notwendig hält
- b) mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Kassenprüfers und des Schriftführers entgegen und erteilt Entlastung. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand durch Beschluss gemäß § 27(1) BGB.

Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstandes:

1. den Vorsitzenden
2. einen Stellvertreter
3. den Kassenwart/ Schatzmeister
4. den Schriftführer
5. eventuell die Beisitzer

Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor

Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Wird kein Nachfolger für den Vorsitzenden gefunden, so kann ein Notvorstand von Amtswegen bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- 5.7 Zu den Vorstandssitzungen soll der jeweilige Schulleiter oder dessen Stellvertreter zugezogen werden.
- 5.8 Satzungsänderungen, oder Änderungen die den Zweck des Vereins betreffen, können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung kann auch schriftlich erteilt werden.

§ 6

Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Auflösung des Vereins muss schriftlich erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 6.2 Hierzu sind alle Mitglieder zu informieren. Es gelten die gleichen Informationsregeln wie für die Einladung zur Mitgliederversammlung 3.5.3
- 6.3 Sollten sich die Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist zur Auflösung nicht geäußert haben, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 6.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger.
- 6.5 Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich. Diese begünstigte Organisation hat sicherzustellen, dass diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Vereins vom 06.11.2011.

Karlsruhe-Durlach, den 26.03.2015

Der Vorstand